

## **Leitlinien**

### **über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Arbeitskreises für Integration der Stadt Lennestadt vom 07.02.2018**

**in der Fassung der Beschlussfassung des Rates vom 07.02.2018**

#### **Präambel**

Im Interesse guter Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerung und den in der Stadt Lennestadt lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und zur Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe am kommunalen Geschehen wurde in Lennestadt bereits in den Jahren 1991/1992 ein Arbeitskreis für Ausländerfragen gegründet, der seit dem Jahr 2001 die Bezeichnung „Arbeitskreis für Integration“ trägt.

Diese Leitlinien dienen der flexiblen Weiterentwicklung des Arbeitskreises für Integration der Stadt Lennestadt und konkretisieren die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Lennestadt und der Verwaltung.

#### **§ 1 Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht**

(1) Folgende Personen und Gruppierungen sollen im Arbeitskreis für Integration der Stadt Lennestadt vertreten sein:

- a) Personen, die einen Migrationshintergrund besitzen und in der Stadt Lennestadt ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen ohne Migrationshintergrund, die aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung oder besonderen Fähigkeiten für die Arbeit im Arbeitskreis für Integration besonders geeignet sind und ihren Wohnsitz in Lennestadt haben.
- c) Maximal zwei namentlich benannte Vertreter/innen folgender Religionsgemeinschaften mit Sitz in bzw. Einzugsgebiet für Lennestadt:
  - Yesil Moschee für Lennestadt und Umgebung e.V.
  - Alevitisches Kulturzentrum Kreis Olpe
  - Ahmadiyya Muslim Jamaat
  - Evangelische Kirchengemeinde Lennestadt
  - Katholische Kirchengemeinde Lennestadt
- d) Je ein/e namentlich benannte/r Vertreter/in der folgenden Behörden, Institutionen, Vereine und Akteure
  - Caritas AufWind, Integration und Migrationsberatung
  - Caritas, ehrenamtlicher Bereich (z.B. Kleiderkammer Meggen, Warenkorb Altenhudem)
  - Caritaskonferenzen Lennestadt (Regionalleitung)
  - EiL, Ehrenamt in Lennestadt
  - Internationaler Bund, Jugendmigrationsdienst
  - Katholisches Jugendwerk Olpe e.V., FÖRDERBAND
  - Kindergärten / Familienzentren in Lennestadt
  - Kommunales Integrationszentrum Kreis Olpe
- e) Je ein/e namentlich benannte/r Vertreter/in der im Rat der Stadt Lennestadt vertretenen Fraktionen.
- f) Von der Stadtverwaltung benannte Vertreter, insbesondere:
  - Bürgermeister/in (im Verhinderungsfall die/der Beigeordnete)

- Fachbereichsleiter/in für Schulen und Soziales
  - Bereichsleiter/in für Familie, Soziales und Integration
  - Fachkraft für Integration
  - Beschäftigte/r des HANAH-Servicebüros für Familie und Senioren
- (2) Die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Integration ergibt sich aus der bereits bestehenden und bewährten Besetzung unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 vermerkten Änderungen. Die Mitglieder nach § (1) c), d) und e) dürfen jeweils Verhinderungsvertreter benennen.
- (3) Alle Mitglieder im Sinne des § 1 (1) haben Stimmrecht.
- (4) Weitere Mitglieder können aufgenommen werden, sofern es hierfür eine einfache Mehrheit unter den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gibt und die Voraussetzungen des § 1 (1) erfüllt sind. Vorrangig sollen jedoch Personen nach § 1 (1) a) aufgenommen werden.
- (5) Um die Arbeitsfähigkeit des Arbeitskreises für Integration zu erhalten, soll dieser maximal 35 Mitglieder haben.

## **§ 2 Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden**

- (1) Der Arbeitskreis für Integration wählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n. Die Abstimmung findet in geheimer Wahl statt.
- (2) Die Wahl muss mit der Tagesordnung zur nächsten Sitzung, mindestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht, in der entsprechenden Sitzung einen Wahlvorschlag zu machen. Zur Wahl stehen ausschließlich die in § 1 (1) a), b) und c) genannten Personen.
- (3) Stellen sich mehrere Personen zur Wahl, so wird die Person, auf die die zweitmeisten Stimmen entfallen, automatisch zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters, sowie der Rhythmus der Neuwahlen, richten sich nach der jeweiligen Kommunalwahl. Nach Beendigung der Kommunalwahl sollen die Mitglieder des Arbeitskreises für Integration innerhalb von 3 Monaten eine/n neue/n Vorsitzende/n aus ihren Reihen wählen. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte von der/dem aktuellen Vorsitzenden weitergeführt.
- (5) Sofern die/der Vorsitzende ihr/sein Amt vorzeitig niederlegt, sollen unverzüglich, unter Beachtung des § 2 (2), Neuwahlen durchgeführt werden. Die Amtszeit der/des neugewählten Vorsitzenden richtet sich entsprechend nach § 2 (4).
- (6) Es gibt keine Beschränkung der Amtszeit, d.h. eine Wiederwahl der/des aktuellen Vorsitzende/n ist immer möglich.

## **§ 3 Aufgaben der/des Vorsitzende/n**

- (1) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er/sie stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verwaltung auf. Der/die Vorsitzende vertritt den Arbeitskreis für Integration in der Öffentlichkeit, informiert über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Probleme.

- (2) Der/die Vorsitzende wird in seinen Aufgaben von dem/der Leiter/in des Bereiches für Familie, Soziales und Integration der Stadt Lennestadt unterstützt.

#### **§ 4 Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Integration**

- (1) Der Arbeitskreis für Integration soll zu guten Beziehungen zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund und der deutschen Bevölkerung in Lennestadt beitragen, ein positives Miteinander dieser Bevölkerungsgruppen unterstützen und so ein friedliches und von gegenseitigem Respekt geprägtes Zusammenleben in der Stadt Lennestadt fördern.
- (2) Er unterstützt und initiiert integrative Angebote und Veranstaltungen und dient als Multiplikator für verschiedene Integrationsangebote in Lennestadt. Hierbei richtet er sich nach seinen selbst aufgestellten Förderrichtlinien (siehe Anlage 2).
- (3) Er ist berechtigt, in allen Angelegenheiten, die ihn betreffen, Anregungen oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.
- (4) Er kann weitere Personen zu Sachfragen zu den Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- (5) Dem/der Bereichsleiter/in für Familie, Soziales und Integration obliegt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden und dem/der Bürgermeister/in die Terminüberwachung und die Vorbereitung bzw. Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung.
- (6) An den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales (A 2) nimmt die/der jeweilige Vorsitzende als sachverständige/r Bürger/in für Integrationsangelegenheiten teil.
- (7) Der Arbeitskreis für Integration soll vier Mal im Jahr tagen. Die/der Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in zu weiteren Sitzungen einladen, sofern beide dies für notwendig erachten.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

Der Arbeitskreis für Integration führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird von dem/der Leiter/in des Bereiches für Familie, Soziales und Integration der Stadt Lennestadt in sachlicher und personeller Hinsicht unterstützt. Hierzu zählt insbesondere die Schriftführung im Arbeitskreis.

#### **§ 6 Ehrenamt, Nachteilsausgleich und Budget**

- (1) Die Tätigkeit im Arbeitskreis für Integration ist ehrenamtlich.
- (2) Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich soll auf rechtzeitigen Antrag (in der Regel mindestens eine Woche) vor der Sitzung und unter Nachweis der entstandenen Kosten (in Form von Rechnungen, Quittungen etc.) erstattet werden. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, die für eine gleichberechtigte Teilnahme an Sitzungen notwendig sind.

- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte verfügt der Arbeitskreis für Integration über ein Budget, welches in den jährlichen Haushaltsberatungen neu festgelegt wird und über das er in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in und dem/der Leiter/in des Bereiches für Familie, Soziales und Integration der Stadt Lennestadt verfügen kann.

### **Inkrafttreten**

Diese Leitlinien inklusive der Anlagen 1 und 2 treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie vom Rat der Stadt Lennestadt beschlossen worden sind. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Arbeitskreises für Ausländerfragen in der Stadt Lennestadt vom 29. Mai 1991, in der Fassung der Beschlussfassung des Rates vom 12. Mai 1999 außer Kraft.

## **Anlage 2, Förderrichtlinien des AK Integration**

### **1. Folgende Kriterien sind bei der Entscheidung über zukünftige Förderanträge zu beachten:**

- Doppelförderungen sind auszuschließen bzw. mögliche Fördermittel anderer Stellen vorrangig abzurufen. Somit hat der entsprechende Antragsteller glaubhaft zu machen, dass keine Förderung für dieselbe Maßnahme über andere Stellen (Bund, Land, Kreis etc.) möglich ist. Falls nach Ausschöpfung aller sonstigen Fördermittel noch ein Zuschussbedarf besteht, wird im Einzelfall entschieden, ob der Antragsteller einen gewissen Eigenanteil zu leisten hat, oder ob der noch offene Zuschussbedarf (teilweise) durch den Arbeitskreis für Integration gedeckt werden kann.
- Grundsätzlich förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die einen integrativen Charakter haben und für Angehörige aller Religionen und für beide Geschlechter offen sind. Somit muss es sich hier um Angebote handeln, an denen Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer mit ausländischer, aber auch mit deutscher Staatsangehörigkeit teilnehmen können und die keinerlei Ausgrenzungen aufgrund der Angehörigkeit zu einer bestimmten Religion vornehmen. Soweit die Art des Angebotes eine zwingende Trennung zwischen Geschlechtern, Nationalitäten und / oder Religionen erfordert, muss diese stichhaltig begründet werden. Nur dann kann das entsprechende Angebot abweichend von diesem Grundsatz gefördert werden.
- Der beantragte Zuschuss muss in einem sinnvollen Verhältnis zu dem gewünschten bzw. prognostizierten Erfolg stehen.
- Betriebs- und Unterhaltungskosten von Räumlichkeiten, die auch ohne das entsprechende Angebot anfallen würden, sind nicht förderungsfähig. Hierzu können insbesondere Miet-, Energie-, Wasser- oder Reinigungskosten zählen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Verwendung der bewilligten Fördermittel, wie vom Arbeitskreis für Integration im Einzelfall beschlossen, entsprechend nachzuweisen (z. B. anhand von Rechnungen, Quittungen, Tätigkeitsberichten oder Teilnehmerlisten der Angebote).
- „Konkurrenzangebote“ zu bestehenden öffentlichen und privaten Angeboten sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Doppelstrukturen/-angebote werden weder unterstützt, noch gefördert.

### **2. Folgende Maßnahmen könnten im Hinblick auf die o.g. Kriterien insbesondere förderungsfähig sein:**

- Sprachkurse (insb. Personal-, Honorarkosten)
- Sport- und Kulturangebote (Theateraufführungen, Ausstellungen, diverse Kursangebote etc.)
- Integrative Begegnungen / Festivitäten

### **3. Folgende Maßnahmen wären im Hinblick auf die o.g. Kriterien i. d. R. von der Förderung ausgeschlossen:**

- Hausaufgabenbetreuung / Nachhilfe:

Hierbei handelt es sich (gemäß Landesjugendplan) um eine private Verpflichtung der Eltern. Falls die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder entsprechend zu unterstützen, gibt es zum einen diverse Möglichkeiten im Rahmen der Ganztagschulen und zum anderen eine Reihe von privaten Anbietern, die sich auf dieses Gebiet spezialisiert haben. Finanziell schwächer gestellte Personen, können auf die Förderung des Bildungs- und Teilhabepaketes zurückgreifen.

- **Rechtsberatungen:**  
Die Verbraucherzentrale bietet umfassende Angebote an und stellt eine entsprechende Beratung durch Fachkräfte sicher.
- **Sozialberatungen:**  
Diverse Einrichtungen und Träger halten hierfür qualifiziertes und geschultes Personal vor, zudem gibt es ergänzende Angebote wie Renten- oder Schuldnerberatungen in Lennestadt.